

Fachgebiet 701
Wasser-/ Abfallwirtschaft
Frau Benfer
Az.: 4.3-66 38 22-13/15a

Veröffentlichungstext

Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Erhöhung und damit wesentlichen Änderung eines bestehenden Deichabschnittes der Hochwasserschutzanlagen der Lügder Innenstadt an dem Gewässer „Emmer“. Es handelt sich um eine Erhöhung von 0,7 m von einem ca. 50 m langem Deichkörper zwischen Dallensenbach und dem Bahndamm der DBAG an der Höxterstraße in Lügde auf Höhe der Gewässerstationierung Emmer +22,97 km; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung

Die Stadt Lügde, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Ertüchtigung einer bestehenden Hochwasserschutzanlage an der Höxterstraße in Lügde

Der bestehende Deich ist Bestandteil der Anlagen zum Schutz der Lügder Innenstadt vor einem Emmerhochwasser bis zu einer 100jährigen Wahrscheinlichkeit (HQ100). Der Deich weist zur Zeit nicht die erforderliche Kronenhöhe für dieses Schutzziel auf. Der Deich soll daher durch eine Erhöhung von 0,7 m auf eine Kronenhöhe von 105,00 mü.NN an das Schutz-Niveau der anderen Bestandteile der Hochwasserschutzanlage angepasst werden. Der Deich wird durch die Maßnahme am Deichfuß um ca. 1,5 m verbreitert. Die Erhöhung erfolgt durch den Einbau von bindigem Bodenmaterial. Die Grundstücksmauer zum Dallensenbach wird ertüchtigt und ebenfalls um 0,55 m erhöht.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der privaten Anlieger. Die Maßnahme grenzt an das Naturschutzgebiet Emmertal LIP-021 und liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont, Zone A. Das Vorhaben liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Emmer.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlüssiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 03.02.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann